

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Möbel Fröhlich Karsdorf
GmbH,
Waldweg 5, 01734 Rabenau (Verkäuferin)**

Rechtsgeschäfte der Möbel Fröhlich Karsdorf GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Etwaige AGB der Käufer werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass diese schriftlich durch die Verkäuferin anerkannt werden.

**§ 1
Vertragsschluss**

(1) Der Käufer ist an sein Vertragsangebot zum Abschluss eines Kaufvertrags bei Waren, die nicht vorrätig sind und die vom Verkäufer bestellt werden müssen, 3 Wochen gebunden.

(2) Bei vorrätigen Waren, die der Käufer finanzieren möchte, ist er aufgrund der notwendigen Bonitätsprüfung durch die Verkäuferin 1 Woche an sein Vertragsangebot gebunden.

(3) Mit Ablauf der Fristen nach (1) und (2) kommt der Vertrag zustande, wenn die Verkäuferin das Vertragsangebot nicht vorher schriftlich abgelehnt hat.

(4) Abweichend von vorstehender Ziffer (3) gilt der Vertrag auch dann als geschlossen, wenn er beiderseits unterschrieben wird oder die Verkäuferin schriftlich die Annahme des Vertragsangebotes erklärt oder die Verkäuferin Vorauszahlungen auf den Kaufpreis annimmt.

(5) Für Online-, Teilzahlungsgeschäfte, Geschäfte außerhalb von Geschäftsräumen der Verkäuferin und finanzierte Käufe gelten gesonderte Regelungen, insbesondere bezüglich des Widerrufs- und Warenrückgaberechtes der Verkäuferin.

**§ 2
Kaufpreis und Fälligkeit**

(1) Die Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Soweit Abweichendes nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Kaufpreis bei Verträgen ohne Montageverpflichtung des Verkäufers bei Übergabe der bestellten Waren und bei Verträgen mit Montage-/Aufstellverpflichtung des Verkäufers nach Abnahme der Montage-/Aufstellungsleistungen zur Zahlung fällig.

(3) Zahlungsaufschub, Stundungen oder Scheckzahlungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 Lieferung / Lieferfristen

(1) Ist „Frei-Haus-Lieferung“ vereinbart, so erfolgt die kostenfreie Lieferung im Umkreis von 30 km vom Sitz der Verkäuferin bis zum 2. Obergeschoss. Bei Lieferorten weiter als 30 km vom Sitz der Verkäuferin entfernt und/oder belegene Lieferorte oberhalb des 2. Obergeschosses ist die Verkäuferin berechtigt, die Mehrkosten dem Käufer wie folgt in Rechnung zu stellen:

- Für jeden über 30 km vom Sitz der Verkäuferin hinausgehenden und begonnenen Kilometer: € 2,00 (netto) zzgl. der gesetzlich jeweils geltenden Mehrwertsteuer,
- Für jedes über dem 2. Obergeschoss liegendem Stockwerk: € 50,00 (netto) zzgl. der gesetzlich jeweils geltenden Mehrwertsteuer

(2) Unverbindlich genannte Lieferfristen und Liefertermine gelten, soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, auch nur annähernd. Dies bedeutet, dass ein Anspruch auf Lieferung erst 30 Kalendertage nach dem als unverbindlich bezeichneten Lieferungstermin besteht.

(3) Vertragsänderungen lassen die Verbindlichkeit von Lieferterminen dann unberührt, wenn diese Änderungen dazu führen, dass weitere Waren bestellt oder hergestellt oder bereits bestellte Waren beim Hersteller umgebaut werden müssen. In diesen Fällen sind die Liefertermine neu zu vereinbaren, wobei die neue Lieferfrist der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist entspricht.

(5) Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend bei von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Störungen in seinem Geschäftsbetrieb oder dem seiner Vorlieferanten, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie in Fällen höherer Gewalt, die auf unvorhergesehenen und unverschuldeten Ereignissen beruhen, um die Dauer der tatsächlichen Störung des Geschäftsbetriebes. Die Verkäuferin ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über den Eintritt und die Beendigung solcher Störungen zu informieren.

(6) Im Falle der Überschreitung eines unverbindlich vereinbarten Liefertermins ist der Käufer zum Rücktritt oder zur Forderung von Schadensersatz statt Leistung nur berechtigt, wenn er nach Ablauf einer angemessenen Frist, die bei Küchen vier Wochen beträgt, deren Lauf nach dem Ablauf der unverbindlich vereinbarten Frist bzw. nach Ablauf der entsprechend den vorstehenden Absätzen verlängerten unverbindlichen Lieferfrist beginnt, die Lieferung anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer weiteren zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens beim Verkäufer an den Käufer erfolgt. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Verkäufer die Leistung/ Lieferung ernsthaft und endgültig verweigert. Der Anspruch des Käufers auf Geltendmachung eines entstandenen Verzugschadens sowie auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleibt hiervon unberührt.

(7) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie im Interesse des Käufers liegen und ihm zumutbar sind. Die Verkäuferin wird dem Käufer seine Absicht zu Teillieferungen vorher mitteilen, damit der Käufer die Möglichkeit hat, die Gründe, die gegen die Zumutbarkeit der Teillieferung sprechen, der Verkäuferin mitzuteilen. Etwaige durch die Teillieferung resultierenden Versandkosten und sonstige Kosten auf Seiten der Verkäuferin gehen zu ihren Lasten und sind nicht vom Käufer zutragen. Erfüllt die Verkäuferin nach Teillieferungen die Restleistung trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung durch den Käufer nicht, kann der Käufer Schadensersatz statt Erfüllung der ganzen Leistung nur verlangen, oder vom gesamten Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der teilweisen Erfüllung des Vertrages kein Interesse hat; im Übrigen gilt die Regelung nach Absatz (6).

(8) Wird die Lieferung dadurch unmöglich, dass die Vorlieferanten die Verkäuferin ohne deren Verschulden nicht beliefern, ist die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Gründe, die zu einer Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten erst nach Vertragsschluss mit dem Käufer eingetreten sind, im Zeitpunkt der Vertragsschlusses mit dem Käufer nicht vorhersehbar waren und die Verkäuferin nachweist, sich in zumutbarer Weise vergeblich um eine Ersatzbeschaffung bemüht zu haben. Über diese Umstände hat die Verkäuferin den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige bereits geleistete Zahlungen des Käufers werden unverzüglich zurückerstattet. Weitergehende gegenseitige Ansprüche sind ausgeschlossen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz statt der Leistung und zum Aufwendungsersatz unberührt.

§ 4 Abnahme / Abnahmeverzug

(1) Nimmt der Käufer den Kaufgegenstand ohne rechtfertigenden Grund zum vereinbarten Übergabe-/Abnahmetermintermin nicht ab, obwohl die Verkäuferin ihm die vertraglich geschuldete Ware tatsächlich angeboten hat oder ruft der Käufer die Ware zum vereinbarten Abruftermin nicht ab und verweigert der Käufer auch nach Ablauf einer ihm von der Verkäuferin gesetzten angemessenen Nachfrist unberechtigt die Übernahme/Abnahme der Ware oder deren Abruf oder hat er ernsthaft und endgültig erklärt, er verweigere die Übernahme/Abnahme, obwohl ihm hierfür kein Rechtsgrund zur Seite steht und die Verkäuferin ihm die vertraglich geschuldete Leistung wörtlich angeboten hat, so wird der Kaufpreis fällig.

(2) Der Käufer hat der Verkäuferin die für die Verzugsdauer bei den Speditionen üblichen Lagerkosten zu erstatten. Die Verkäuferin ist aber auch berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen oder Schadensersatz statt Erfüllung zu fordern.

(3) Der ernsthaften und endgültigen Verweigerung der Abnahme steht die ohne rechtfertigenden Grund abgegebene Erklärung gleich, der Vertrag werde storniert.

(4) Als pauschalen Schadensersatz kann die Verkäuferin in diesen Fällen 25 % des Kaufpreises verlangen. Dem Käufer bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass dem Verkäufer ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

(5) Ein Grund zur berechtigten Verweigerung der Übernahme/Abnahme durch den Käufer liegt immer dann vor, wenn eine gesetzliche Regelung die Übernahme-/Abnahmeverweigerung rechtfertigt, insbesondere wenn die Ware einen nicht nur unwesentlichen Mangel aufweist oder der Käufer wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist.

(6) Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, eine Pauschale für die Kosten einer Einlagerung der Waren in Höhe von 5,00 Euro je Kubikmeter und Woche zu verlangen.

§ 5 Montage

Ist Montage und/oder Aufstellung vereinbart, so obliegt dem Käufer, die erforderlichen Voraussetzungen vorzubereiten. Mehraufwendungen des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Die Mängelhaftung richtet sich unter Berücksichtigung dieser AGB nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Käufer mit Unternehmereigenschaft haben offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich zu rügen. Sodann ist die Geltendmachung eines Rechtes wegen eines Mangels ausgeschlossen.
- (3) Bei gebrauchten Waren, die auch gelieferte Ausstellungsstücke sein können, verjähren Ansprüche wegen Mängeln, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche handelt, 12 Monate nach der Übergabe/Abnahme.

§ 7 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Anspruch auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung oder Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, falls es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Wesentlich sind insbesondere solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Dieser Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht, wenn dem Verkäufer oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Arglist oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und ebenso nicht bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer Garantie oder Zusicherung von Eigenschaften, sofern gerade der Gegenstand der Garantie oder der Zusicherung die Haftung auslöst.
- (2) Im Falle einer Haftung bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung

- (1) Bei Käufern mit Verbrauchereigenschaft behält sich die Verkäuferin das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Ist der Käufer Unternehmer, bleiben sämtliche Liefergegenstände bis zur Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Verkäuferin.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Einbau serienmäßig hergestellter Möbel und Möbelteile nicht dauerhaft erfolgen soll und diese Möbel bzw. Möbelteile nicht zum wesentlichen Bestandteil des Gebäudes werden sollen.

(3) Sicherungsrechte der Verkäuferin sind auf Dritte übertragbar. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur dann, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Rückabwicklung

(1) Im Falle einer vom Käufer zu vertretenden Rückabwicklung des Vertrages hat die Verkäuferin bei bereits an den Käufer ausgelieferten Waren, sofern kein Verbraucherkreditgeschäft vorliegt, Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:

- für in Folge des Vertrages gemachte Aufwendungen wie Transport, Lager- und Montagekosten usw. Ersatz in entstandener Höhe,

- für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten folgende

Pauschalsätze:

für Möbel und Elektrogeräte sowie Gesamtheiten hieraus (mit Ausnahme von Polsterwaren)

innerhalb des 1. Halbjahres 25 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge

innerhalb des 2. Halbjahres 35 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge

innerhalb des 3. Halbjahres 45 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge

innerhalb des 4. Halbjahres 55 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge

innerhalb des 3. Jahres 60 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge

innerhalb des 4. Jahres 70 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge

für Polsterwaren

innerhalb des 1. Halbjahres 35 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge

innerhalb des 2. Halbjahres 45 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge

innerhalb des 3. Halbjahres 60 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge

innerhalb des 4. Halbjahres 70 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge

innerhalb des 3. Jahres 80 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge

innerhalb des 4. Jahres 90 Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge

Die vorbenannten Prozentsätze umfassen die Wertminderung und die Gebrauchsüberlassung, was bedeutet, dass der jeweils einschlägige Prozentsatz (abhängig vom Zeitpunkt der Übergabe/Abnahme der Waren) nur einmal in Ansatz gebracht wird und nicht jeweils für die Wertminderung und nochmals für die Gebrauchsüberlassung. Dem Käufer bleibt der Nachweis offen, dass dem Verkäufer keine oder nur eine geringere Einbuße entstanden ist.

(2) Vorstehende Regelung gilt nicht, wenn der Käufer berechtigter Weise die Rückabwicklung des Vertrages fordert, etwa infolge wirksamen Rücktritts des Käufers nach nicht erfolgter Nacherfüllung trotz angemessener Fristsetzung oder fehlgeschlagener Nacherfüllung sowie für die Fälle, die dem Käufer ein gesetzliches Widerrufsrecht und dem damit verbundenen uneingeschränkten Rückgaberecht des Käufers einräumen (vgl. Ziffer I Abs. 5 dieser Bedingungen).

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Verkäuferin erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers ausschließlich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die vom Käufer im Rahmen seiner Bestellung angegebenen Daten nutzt die Verkäuferin zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden, einschließlich der Bearbeitung von Gewährleistungsansprüchen. An Dritte gibt die Verkäuferin personenbezogene Daten nur weiter, wenn und soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Durchführung der Lieferung, erforderlich ist.

(2) Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Dresden ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(4) Sofern einzelne Bestimmungen oder Teile einzelner Bestimmungen dieser AGB ungültig sind, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des Vertrags zur Folge. Soweit die Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.